

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 773

vom 26. Februar 1957.

Bt.

Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 19. Dezember 1956 dem Plan über die Abänderung der generellen Bau- und Strassenlinien an der Güterstrasse (Teilstück Salinenstrasse-Werkstrasse) zugestimmt. Der Plan ist vom 28. Dezember 1956 - 28. Januar 1957 nach ordnungsgemässer Publikation öffentlich aufgelegt worden. In- nert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1957 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung dieses Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kant. Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. § 69, Abs. 10, dieses Gesetzes erlaubt Aenderungen und Ergänzungen von Baulinienplänen. Baulinienpläne einschliesslich deren Ergänzungen und Aenderungen erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die formellen Voraussetzungen für die vorliegende Abänderung des Baulinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die vorgesehene Linienführung der Güterstrasse zweckmässig ist und die neuen Baulinien eine intensivere Ausnützung der betroffenen Parzellen ermöglichen. Die im kant. Baugesetz verlangten Mindestabstände der Bau- und Strassenlinien sind ebenfalls eingehalten, so dass der Genehmigung nichts im Wege steht.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs.2, und § 69 des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln am 19. Dezember 1956 beschlossene Plan über die Abänderung der generellen

Bau- und Strassenlinien an der Güterstrasse (Teilstück Salinenstrasse-Werkstrasse) genehmigt und erhält dadurch allgemein verbindliche Wirksamkeit.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 78 g versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die abgeänderten generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Grundstücken im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgen (§ 69, Abs. 7 und 8 BauG.; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26, vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

